

## **Antrag**

**der Abg. Thekla Walker u. a. GRÜNE**

### **Arbeitspraxis von Tierschutzethikkommissionen in Baden-Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche der Kommissionen bei welchen Regierungspräsidien seit wann paritätisch mit Vertreterinnen/Vertretern aus der Wissenschaft und Vertreterinnen/Vertretern, die von Tierschutzorganisationen vorgeschlagen wurden, besetzt sind;
2. wie die Tierschutzorganisationen seitens der Regierungspräsidien darüber in Kenntnis gesetzt wurden, welche ihrer Vorschläge im Zuge einer Neuberufung einer Kommission angenommen worden sind, bzw. welche Vorschläge aus welchen Gründen nicht berücksichtigt wurden (unter Aufschlüsselung des jeweiligen Regierungspräsidiums und des jeweiligen Berufszeitraums seit einschließlich 2013);
3. aus welchen Institutionen (Einrichtung bzw. Institut oder Firma/Abteilung/Arbeitsgruppe) die Mitglieder der jeweiligen Kommissionen sowie deren jeweilige Stellvertreterinnen/Stellvertreter stammen (aufgeschlüsselt nach Kommission und zugehörigem Regierungspräsidium, jeweiligem Berufszeitraum seit einschließlich 2013, sowie aufgeschlüsselt nach Personengruppe 1: Mitglieder, welche von Tierschutzorganisationen benannt wurden, Personengruppe 2: Mitglieder, welche von staatlichen Forschungseinrichtungen und/oder Universitäten benannt wurden und Personengruppe 3: Mitglieder, welche von privatwirtschaftlichen Forschungseinrichtungen benannt wurden);
4. durch welche Mechanismen und Maßnahmen verhindert wird, dass Mitglieder der Kommission über Tierversuchsvorhaben mitberaten (ihr Votum abgeben), bei denen ihre von der EU in Erwägungsgrund 39 und Art. 38 Abs. 4 der Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU geforderte Unabhängigkeit und Unparteilichkeit und damit auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift AVV Ziffer 14.1.6.1 mit Verweis auf landesrechtliche Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes in § 83 Abs. 2 LVwVfG geforderte „gewissenhafte(n) und unparteiische(n) Tätigkeit“ in Zweifel gezogen werden kann;
5. ob die Mitglieder der Kommissionen über spezifische Fachkompetenzen in Ethik verfügen, z. B. durch einen Abschluss in Bioethik, Philosophie oder Theologie oder anderer Arten von (Zusatz-)Ausbildungen, wie beispielsweise interdisziplinäre Weiterbildungen, und welche dies jeweils sind (unter Aufschlüsselung nach Kommission und zugehörigem Regierungspräsidium, jeweiligem Berufszeitraum seit einschließlich 2013 sowie aufgeschlüsselt nach Personengruppe 1: Mitglieder, welche von Tierschutzorganisationen benannt wurden, Personengruppe 2: Mitglieder, welche von staatlichen Forschungseinrichtungen und/oder Universitäten benannt wurden und Personengruppe 3: Mitglieder, welche von privatwirtschaftlichen Forschungseinrichtungen benannt wurden, sowie deren jeweilige Stellvertreterinnen/Stellvertreter);
6. ob die Mitglieder der Kommissionen über spezifische Fachkompetenzen in Alternativmethoden zu Tierversuchen verfügen und welche dies jeweils sind (unter Aufschlüsselung nach Kommission und zugehörigem Regierungspräsidium, jeweiligem Berufszeitraum seit einschließlich 2013 sowie aufgeschlüsselt nach Personengruppe 1: Mitglieder, welche von Tierschutzorganisationen benannt wurden, Personengruppe 2: Mitglieder, welche von staatlichen Forschungseinrichtungen und/oder Universitäten benannt wurden, und Personengruppe 3: Mitglieder, welche von privatwirtschaftlichen Forschungseinrichtungen benannt wurden, sowie deren jeweilige Stellvertreterinnen/Stellvertreter);

7. welche Hilfen die jeweiligen Regierungspräsidien den Kommissionsmitgliedern unterstützend zur Verfügung stellen, damit diese ihren Prüfungsauftrag im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Kommissions-tätigkeit adäquat ausführen können und um insbesondere die Frage der Alternativlosigkeit von Tier-versuchsvorhaben recherchieren und beurteilen zu können (unter Aufschlüsselung von 1. Zugang zu kostenpflichtigen Datenbanken, 2. Zugang zu kostenpflichtiger Fachliteratur, 3. Zugang zu Weiterbil-dungsangeboten des jeweiligen Regierungspräsidiums, 4. Kostenübernahme für kostenpflichtige ex-terne Weiterbildungsangebote durch das jeweilige Regierungspräsidium (unter Aufschlüsselung nach jeweiligem Regierungspräsidium);
8. wie hoch die Aufwandsentschädigung ist, die die Mitglieder der Tierschutzethikkommissionen aktuell erhalten (unter Aufschlüsselung nach jeweiligem Regierungspräsidium);
9. wie viele Anträge in den jeweiligen Kommissionen seit einschließlich 2013 pro Kalenderjahr bearbei-tet wurden (unter Aufschlüsselung von 1. Entscheidungen über die Genehmigungsfähigkeit ohne wei-tere Rückfragerunden, 2. Entscheidungen über die Genehmigungsfähigkeit nach einer Rückfragerunde bei der Antragstellerin/Antragsteller und anschließender Wiedervorlage der Antwort in einer Kommis-sionssitzung bzw. anschließende elektronische Wiedervorlage bei den Kommissionsmitgliedern bzw. Einladung der Antragstellerin/Antragsteller in die Kommissionssitzung, 3. Entscheidungen über die Genehmigungsfähigkeit nach zwei Rückfragerunden bei der Antragstellerin/Antragsteller und anschließender Wiedervorlage der Antwort in einer Kommissionssitzung bzw. anschließende elektroni-sche Wiedervorlage bei den Kommissionsmitgliedern bzw. Einladung der Antragstellerin/Antragstel-ler in die Kommissionssitzung, 4. Entscheidungen über die Genehmigungsfähigkeit nach drei oder mehr Rückfragerunden bei der Antragstellerin/Antragsteller und anschließender Wiedervorlage der Antwort in einer Kommissionssitzung bzw. anschließende elektronische Wiedervorlage bei den Kom-missionsmitgliedern bzw. Einladung der Antragstellerin/Antragsteller in die Kommissionssitzung, 5. der häufigsten Anzahl an Rückfragerunden in einem Verfahren, 6. der Anzahl an Einladungen von Antragstellerin/Antragsteller in die Kommissionssitzungen, 7. der Anzahl von abschließend nicht ge-nehmigten Anträgen) und das exakte Ergebnis der Entscheidung der Behörde über Annahme bzw. An-nahme unter Auflagen bzw. Ablehnung den Kommissionen sofort und vollständig zur Kenntnis gege-ben (unter Aufschlüsselung nach jeweiligem Regierungspräsidium und jeweiliger Kommission);
10. ob es in den Regierungspräsidien Beschwerdestellen/Ombudsstellen gibt, an die sich Kommissions-mitglieder vertraulich wenden können, um etwaige Probleme mit dem Verfahren in der Kommission oder dem behördlichen Verfahren bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben adressieren zu können (unter Aufschlüsselung nach jeweiligem Regierungspräsidium);
11. ob die Kommissionen bei der Beurteilung der Genehmigungspflicht von bei den Regierungspräsidien eingehenden Anzeigen und Anträgen einbezogen werden (unter Aufschlüsselung nach jeweiligem Re-gierungspräsidium).

28.07.2020

Walker, Erikli, Filius, Kern, Lösch, Pix, Salomon, Seemann GRÜNE

### Begründung

Nach § 15 Tierschutzgesetz (TierschG) sind die nach Landesrecht für die rechtliche Genehmigung von Tierversuchen zuständigen Landesbehörden dazu verpflichtet, Tierschutzethikkommissionen zu berufen, welche die Landesbehörden bei der Entscheidung über die rechtliche Genehmigung von Tierversuchen unterstützen. Die Kommissionen haben dabei eine beratende Funktion. Nach den bundesrechtlichen Vorgaben sind in diese Kommissionen auch Mitglieder zu berufen, die aufgrund von Vorschlägen der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und aufgrund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind. Die Zahl dieser Mitglieder muss mindestens ein Drittel der Kommissionsmitglieder betragen. Baden-Württemberg hat sich im Rechtssetzungsverfahren erfolgreich für die Möglichkeit einer paritätischen Besetzung der Kommissionen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 TierSchG mit Vertretern aus dem Tier-schutz und aus der Wissenschaft eingesetzt. Diese Möglichkeit ist mit der Formulierung „mindestens“ in § 42 Absatz 2 der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) gegeben. Das Ministerium für Länd-lichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hat die zuständigen Regierungspräsidien bereits im Jahr 2013 angewiesen, dies so umzusetzen. Mithilfe dieses Antrags soll erhoben werden, seit wann die Kommissionen ggf. paritätisch besetzt sind, wie sich die Praxis der Neubesetzungen gestaltet, wie mit mög-lichen Interessenkonflikten umgegangen wird und wie es um die Arbeits- und Genehmigungspraxis in den jeweiligen Kommissionen bestellt ist.